

Sind Sie vorbereitet... ...auf die Urlaubszeit?

ARBEITSRECHT Die Ferienzeit naht – Unternehmer sollten sich auf den Urlaub ihrer Mitarbeiter vorbereiten. Die wichtigsten Fakten im Überblick

Text: Julia Wehmeier

24 TAGE

beträgt der gesetzliche Mindesturlaub, das entspricht vier Wochen. Im Bundesurlaubsgesetz wird von einer 6-Tage-Woche ausgegangen, bei 5 Arbeitstagen pro Woche sind es 20 Tage Urlaub. Bei weniger Arbeitstagen pro Woche wird entsprechend runtergerechnet. Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder auch der Arbeitsvertrag des Mitarbeiters räumen eventuell mehr Urlaub ein.

A

ABSPRACHE

Der Arbeitgeber darf mitentscheiden, wann ein Mitarbeiter Urlaub nimmt – mit Rücksicht auf die Wünsche der Angestellten. „Arbeitgeber können Urlaub nicht einseitig anordnen“, sagt Sandra Schmitz, Rechtsanwältin in der Kanzlei Hecht & Kollegen in Hamburg. Ein Unternehmer darf Urlaub ablehnen, wenn Beeinträchtigungen im Betrieb zu erwarten sind – muss das aber für jeden Einzelfall begründen.

*Arbeitgeber
können Urlaub
nicht einseitig
anordnen*
Sandra Schmitz Rechtsanwältin

D

DAUER

Mitarbeiter dürfen den Urlaub aufteilen oder ihn am Stück nehmen. Beides ist zu akzeptieren. In der Ferienzeit kann es passieren, dass viele Angestellte gleichzeitig frei haben wollen. Unternehmer könnten dann Betriebsferien festlegen (siehe „Betriebsurlaub“). Geht das nicht, sollte der Chef darauf dringen, dass Mitarbeiter sich untereinander einigen. Bei Konflikten kann er vermittelnd eingreifen, etwa jährliche Wechsel vereinbaren. Muss doch der Arbeitgeber entscheiden, sollte Rücksicht auf Ferienzeiten von Partnern und Kindern genommen werden.

B

BETRIEBSURLAUB

Unternehmer können Betriebsferien festlegen, die für alle Mitarbeiter gelten. Allerdings muss der Betriebsrat – falls vorhanden – zustimmen. Der Unternehmer muss dringende betriebliche Gründe nachweisen – und das am besten schriftlich zum Jahresanfang. Gleiches gilt auch für eine Urlaubssperre, etwa bei Auftragsspitzen. Saison- und Zuliefererbetriebe nutzen diese Möglichkeiten. In einigen Bundesländern gibt es zudem sogenannte Handwerkerferien, etwa rund um Stuttgart. Die Betriebe in einem Ort sprechen ihre Urlaubszeiten vorher ab.

R

RESTURLAUB

Alle Mitarbeiter sollten ihren Urlaub im laufenden Kalenderjahr nehmen, schließlich dienen die freien Tage zur Erholung. In Ausnahmen, etwa aus persönlichen oder betrieblichen Gründen, kann der Urlaubsanspruch bis zum 31. März des Folgejahres geltend gemacht werden. Erlaubt der Arbeitgeber dies grundsätzlich über mehrere Jahre, dann könne daraus ein Anspruch werden, so Anwältin Schmitz. Ausgezahlt werden darf der Urlaub nicht. Für jeden Urlaubstag, den ein Arbeitnehmer mit ins neue Jahr nimmt, müssen Firmen Rückstellungen bilden. Bei der Ermittlung der Höhe hilft ein Rechner auf unserer Webseite: impulse.de/resturlaub